



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.04.2008

Nr. 4/2008

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2008	24
Bekanntmachung der Stadt Bückeburg; 37. Änderung des Flächennutzungsplans; Bebauungsplan Nr. 232 „Am Weinberg“	24
Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; 2. Änderung des B-Plans K6 „Am Brenningen“, Rechtskraft	25
Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; 2. Änderung des B-Plans K7 „Waldgrundstraße“, Rechtskraft	25
1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung (<i>Samtgemeinde Lindhorst</i>)	26
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf	26
Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2008	27
Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2008	27
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld	28
Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenhagen für das Haushaltsjahr 2008	29
Haushaltssatzung der Gemeinde Niedernwöhren für das Haushaltsjahr 2008	29
Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2008	30
Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2008	30
Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Nienstädt	31
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nienstädt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 07. Dezember 1995	32
Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2008	32
Bekanntmachung der Gemeinde Hesse, Landkreis Schaumburg; Bebauungsplan Nr. 13 „Vor den Secheln“; 2. vereinfachte Änderung	33
Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2008	33
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Messenkamp für das Haushaltsjahr 2008	34
Bekanntmachung der Haushaltssatzung (<i>Samtgemeinde Sachsenhagen</i>)	34
Bekanntmachung der Haushaltssatzung (<i>Flecken Hagenburg</i>)	35
Haushaltssatzung der Gemeinde Wölpinghausen für das Haushaltsjahr 2008	35

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Bückeburg für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 13.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan der **Stadt Bückeburg** für das Jahr 2008 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- | | |
|---|--------------|
| 1.1. der ordentlichen Erträge auf | 23.996.900 € |
| 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf | 23.996.900 € |
| 1.3. der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- | | |
|---|--------------|
| 2.1. auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 21.531.600€ |
| 2.2. auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 20.943.500 € |
| 2.3. auf Einzahlungen für Investitionen | 1.297.000 € |
| 2.4. auf Auszahlungen für Investitionen | 2.282.300 € |
| 2.5. auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten | 676.200 € |
| 2.6. auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten | 279.000 € |
- festgesetzt.

Der Haushaltsplan des **BgA Ratskellerbetriebe** für das Jahr 2008 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- | | |
|---|-----------|
| 1.1. der ordentlichen Erträge auf | 460.000 € |
| 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf | 460.000 € |
| 1.3. der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € |
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
- | | |
|---|-----------|
| 2.1. auf Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 460.000 € |
| 2.2. auf Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit | 255.000 € |
| 2.3. auf Einzahlungen für Investitionen | 0 € |
| 2.4. auf Auszahlungen für Investitionen | 80.000 € |
| 2.5. auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten | 0 € |
| 2.6. auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten | 125.000 € |
- festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 180.000,00 € festgesetzt. Für den BgA Ratskellerbetriebe sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 310.000 € festgesetzt.

In den Wirtschaftsplänen werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt. Für den BgA Ratskellerbetriebe sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 € festgesetzt.

Für den BgA Ratskellerbetriebe dürfen im Haushaltsjahr 2008 Kassenkredite bis zu 300.000 € in Anspruch genommen werden.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 315 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs.1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Bückeburg, den 13.12.2007

Brombach
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 16.04.2008 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/01 die vorstehende Haushaltssatzung genehmigt.

Sie wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen inklusive Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes liegt gem. § 86 Abs.2 NGO i.V.m. § 1 Abs.1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in Verkündigungsblättern in der z. Z. geltenden Fassung für 7 Werktage (außer Samstag), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Stadt Bückeburg, Zimmer 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bückeburg, den 30.04.2008

Der Bürgermeister
Brombach

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg

Nachstehende Bauleitpläne wurden vom Landkreis Schaumburg genehmigt bzw. vom Rat der Stadt Bückeburg beschlossen:

37. Änderung des Flächennutzungsplans

Der Landkreis Schaumburg hat mit Schreiben vom 12.09.2007 (Az.:63/20/001/00920/2007) die 37. Änderung des Flächennutzungsplans genehmigt.

Bebauungsplan Nr. 232 „Am Weinberg“

Der Rat der Stadt Bückebug hat den Feststellungsbeschluss (F-Plan) in der Sitzung am 24.05.2007, den Satzungsbeschluss (B-Plan) am 13.09.2007 gefasst.

Ziel des Flächennutzungsplan - Änderungsverfahrens mit 2 Geltungsbereichen ist zum einen die Ausweisung eines neuen Standortes für den großflächigen Lebensmitteleinzelhandel am westlichen Stadtrand an der Kreisstraße 82 "Weinberg" und westlich der Ballerstedtstraße. Der 2. Geltungsbereich liegt an der Wilhelm-Raabe-Straße Ecke Windmühlenstraße und betrifft den Einzelhandelsstandort, der mit Realisierung der o.g. Planung, dann aufgegeben werden soll. Diese Fläche soll für eine künftige Wohnbebauung vorbereitet werden. Die Geltungsbereiche dieser F-Plan-Änderung sind aus der nachstehenden Übersichtskarte zu entnehmen.

(Karte ist im Anschluss an Seite 36 als Anlage 1 beigelegt)

Das wesentliche Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung "Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel" am westlichen Stadtrand an der Kreisstraße 82 "Weinberg" und westlich der Ballerstedtstraße (s. Übersichtskarte).

(Karte ist im Anschluss an Seite 36 als Anlage 2 beigelegt)

Die o.g. Bauleitplanzeichnungen jeweils mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Bückebug im Fachbereich 3 Bauen und Planen bereitgehalten und können dort während der Sprechzeiten

montags - freitags 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
donnerstags auch 14.30 Uhr – 18.00 Uhr

eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 (1) BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 und 3 Satz 2 Bau GB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bückebug geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs.3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigungen von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bückebug, den 26.03.2008

Der Bürgermeister
Brombach

Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen 2. Änderung des B-Plans K6 „Am Brennigen“, Rechtskraft

Die vom Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 03.03.2008 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. **K6 „Am Brennigen“** wird hiermit rechtskräftig.

Die Planung dient im Bereich zwischen der Forststraße und der Straße „Am Brennigen“ dazu, den öffentlichen Stichweg zur „hinteren“ Erschließung der Straße „Am Brennigen“ in einen privaten Erschließungsweg umzuwandeln. Eine Müllbehälter-Stellplatzfläche wird an der Straße „Am Brennigen“ berücksichtigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. K6 in der Gemarkung Krainhagen wird wie folgt begrenzt:
Im Norden: Südgrenze des Flurstückes 149/40, Flur 1 (Winternstraße, K 10).

Im Osten: Ostgrenze des Flurstückes 100/13, Flur 5 (Forststraße, K 10)
Im Süden: Südgrenze des Flurstücks 93/1, Flur 5 (Südstraße)
Im Westen: Westgrenze des Flurstücks 96/11, Flur 5 (Am Brennigen)

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist der Karte zu entnehmen, Maßstab 1:5000 im Original (Veröffentlichung mit Genehmigung der GLL Hameln, Katasteramt Rinteln).

(Karte ist im Anschluss an Seite 36 als Anlage 3 beigelegt)

Der vorgenannten Bauleitplan nebst Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange und das Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie möglicher - nicht gewählter - Planalternativen werden gemäß § 6 Absatz 5 bzw. § 10 Absatz 3 ab sofort im Fachbereich III (Bau, Entwicklung + Umwelt) der Stadt Obernkirchen, Obergeschoss, Marktplatz 9, 31683 Obernkirchen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften beim Zustandekommen der Bauleitplanung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Ergänzend dazu wird auf die „Unbeachtlichkeitsklausel“ gem. § 214 Absatz 2a zur Fehlbeurteilung der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Obernkirchen, den 27.03.2008

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister
Schäfer

Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen 2. Änderung des B-Plans K7 „Waldgrundstraße“, Rechtskraft

Die vom Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 03.03.2008 als Satzung beschlossene 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. **K7 „Waldgrundstraße“** wird hiermit rechtskräftig.

Die Planung dient dazu, den öffentlichen Stichweg zur „hinteren“ Erschließung im Bereich zwischen der Waldgrundstraße und der Straße „Am Lehmhof“ aufzuheben bzw. in einen privaten Erschließungsweg umzuwandeln. In diesem Zusammenhang werden bestehende Baurechte zurückgenommen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. K7 in der Gemarkung Krainhagen, Flur 1, wird wie folgt begrenzt:
Im Nordwesten: Südostgrenze des Flurstückes 143/27
Im Westen: Ostgrenze des Flurstückes 150/4 (Straße „Am Lehmhof“)
Im Süden: Nordgrenze des Flurstückes 150/4 (Straße „Am Lehmhof“)
Im Südosten: Südostgrenze des Flurstückes 149/67 (Waldgrundstraße)
Verbindung Nordost-Spitze des Flurstückes 143/27 und Nord-Spitze des Flurstückes 124/5.

Der Geltungsbereich der Bauleitplanung ist der Karte zu entnehmen, Maßstab 1:5000 im Original (Veröffentlichung mit Genehmigung der GLL Hameln, Katasteramt Rinteln).

(Karte ist im Anschluss an Seite 36 als Anlage 4 beigelegt)

Der vorgenannten Bauleitplan nebst Begründung und die zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange und das Ergebnis der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sowie möglicher - nicht gewählter - Planalternativen werden gemäß § 6 Absatz 5 bzw. § 10 Absatz 3 ab sofort im Fachbereich III (Bau, Entwicklung + Umwelt) der Stadt Obernkirchen, Obergeschoss, Marktplatz 9, 31683 Obernkirchen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften beim Zustandekommen der Bauleitplanung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Bauleitplanung schriftlich gegenüber der Stadt Obernkirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Ergänzend dazu wird auf die „Unbeachtlichkeitsklausel“ gem. § 214 Absatz 2a zur Fehlbeurteilung der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Obernkirchen, den 27.03.2008

Stadt Obernkirchen

Der Bürgermeister
Schäfer

1. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Lindhorst in der Sitzung am 17.12.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§§ 1 – 4

bleiben unverändert

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Umlagekraftmesszahl) festgesetzt. Gegenüber dem bisherigen Hebesatz von 25 v. H. wird dieser um 5 v. H. vermindert und damit auf 20 v. H. neu festgesetzt.

§ 6

bleibt unverändert

Lindhorst, den 17.12.2007

Busche
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstr. 55a, 31698 Lindhorst während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lindhorst, den 07.04.2008

In Vertretung
Schwedhelm

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Beckedorf

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Beckedorf in der Sitzung am 06. März 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	954.600 Euro
in der Ausgabe auf	954.600 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	70.500 Euro
in der Ausgabe auf	70.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **0 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **350.000 Euro** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2008** wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **290 v. H.**
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) **290 v. H.**
- Gewerbsteuer **310 v. H.**

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von **1.000 Euro** als unerheblich. In diesen Fällen wird gem. § 11 GemHVO auf die Unterrichtung verzichtet.

Beckedorf, den 21. April 2008

Bahlmann
Bürgermeister

Windheim
1. stellvertr. Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 10. April 2008 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/21 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Büro der Gemeindeverwaltung, Riepener Straße 4, 31699 Beckedorf, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Beckedorf, den 21. April 2008

Bahlmann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Haste am 18.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.283.000 Euro
in der Ausgabe auf	1.283.000 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	277.600 Euro
in der Ausgabe auf	277.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Gemeindedirektor nach § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 1.500 Euro:
Überschreitungen bis 300 Euro,
bei Haushaltsansätze über 1.500 Euro bis einschl. 6.000 Euro:
Überschreitungen bis 500 Euro,

bis Haushaltsansätzen über 6.000 Euro:
Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens jedoch bis zu 1.500 Euro

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 300 Euro als unerheblich.

Haste, den 18.02.2008

Gemeinde Haste

Sandmann
Bürgermeister

Bremer
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 NGO in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften Kommunaler Körperschaften (BekVo-Kom) vom 14.04.2005 Nds. GVBl. S. 107 und § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Haste für 7 Tage, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 42, Haste, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haste, den 21.04.2008

Bremer
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnhorst für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hohnhorst in seiner Sitzung am 21. Februar 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird **im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	1.049.100 €
in der Ausgabe auf	1.049.100 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	331.800 €
in der Ausgabe auf	331.800 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht in Anspruch genommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer A**
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 290 v. H.
- 2. Grundsteuer B**
für die bebauten Grundstücke 290 v. H.
- 3. Gewerbesteuer** 300 v. H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Bürgermeister nach § 89 Abs. 1, Satz 2 der NGO zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 1.500 €:
Überschreitungen bis 300,- €

bei Haushaltsansätzen über 1.500 € bis einschließlich 6.000 €:
Überschreitungen bis 500,- €

bei Haushaltsansätzen über 6.000 €:
Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes, jedoch höchstens bis zu 1.500 €.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrag von 300,- € als unerheblich.

Hohnhorst, den 21. Februar 2008

Gemeinde Hohnhorst

Bürgermeister
O. Lattwesen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO während 3 Wochen, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, innerhalb der Dienststunden im Gemeindebüro Hohnhorst, Ohndorfer Str. 4a, zur Einsichtnahme aus.

Hohnhorst, den 26.03.2008

Der Bürgermeister
O. Lattwesen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Suthfeld

Haushaltssatzung

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in der Sitzung am 12.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird im Verwaltungshaushalt in der Einnahme und in der Ausgabe auf 638.900,00 € und im Vermögenshaushalt in der Einnahme und in der Ausgabe auf 237.500,00 € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) Für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, (Grundsteuer A) 280 v. H.
 - b) Für die Grundstücke, (Grundsteuer B) 260 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 300 v. H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Gemeindedirektor nach § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO zustimmen kann, gelten:

Bei Haushaltsansätzen bis 1.500 € :
Überschreitungen bis 300,00 €

Bei Haushaltsansätzen über 1.500 € bis einschl. 6.000 € :
Überschreitungen bis 500,00 €

Bei Haushaltsansätzen über 6.000 € :
Überschreitungen bis 10% des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens jedoch bis zu 1.500,00 €.

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrag von 300,00 € als unerheblich.

Suthfeld, den 12. Feb. 2008

Schlüter
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg hat unter Aktenzeichen 20 14 10/34 die vorgelegte Haushaltssatzung 2008 mit Schreiben vom 17.03.2008 zur Kenntnis genommen.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer Sonnabends), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung, im Gemeindebüro der Gemeinde Suthfeld während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Suthfeld, den 30. März 2008

Schlüter
Bürgermeister

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Nordsehl in seiner Sitzung am 06. März 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	376.300 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	34.400 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag für **Kassenkredite** wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Niedernwöhren wahrgenommen werden.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Nordsehl, den 11. März 2008

Böse
1. stellv. Bürgermeister

Mensching-Buhr
Gemeindedirektorin

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren -Zimmer 8.3- öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Nordsehl, d. 10.04.2008

Mensching-Buhr
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Pollhagen in seiner Sitzung am 28. Februar 2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	501.000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	115.100 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag für Kassenkredite wurde nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Niedernwöhren wahrgenommen werden.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v.H.
2. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Pollhagen, den 28.02.2008

Wischhöfer
Bürgermeister

Hartmann
Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, 31712 Niedernwöhren, Hauptstr. 46, öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Niedernwöhren, d. 28.03.2008

Hartmann
Gemeindedirektor

Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Nienstädt

Präambel

Aufgrund des § 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 9) hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 19. März 2008 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze mit ihren in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378), genannten Bestandteilen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr genutzt werden, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse und die straßenrechtliche Widmung. Dazu gehören auch Fußgängerzonen und Unterführungen.

(2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit zugänglichen Anlagen. Dies sind insbesondere:

1. Sport- und Erholungsanlagen;
2. Wanderwege und Grünflächen;
3. Kinderspiel- und Bolzplätze sowie Schulhöfe, soweit sie zum Spielen freigegeben sind;
4. Friedhöfe und Gedenkstätten;
5. Wasserflächen einschließlich der Ufer.

(3) Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die mit dem Erdboden verbundenen oder aufgrund ihrer eigenen Schwere auf diesem ruhenden aus Baustoffen hergestellte Anlagen. Zu den baulichen Anlagen zählen insbesondere

1. Gebäude
2. Denkmäler
3. Masten und Verteilerkästen
4. Bänke, Buswartehäuser und Einfriedungen

§ 2 Schutz öffentlicher Einrichtungen

Es ist verboten, bauliche Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3, die sich in öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1, 2 befinden, zu bemalen, beschriften und besprühen oder auf sonstige Weise zu verunreinigen. Weiterhin ist es verboten, an den in § 1 definierten Orten ohne vorherige Zustimmung der Samtgemeinde Nienstädt Plakate, Aushänge oder Ähnliches anzubringen.

§ 3 Sauberkeit in den öffentlichen Straßen

Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen im Sinne des § 1 Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Abfallbehältnisse zu entsorgen.

§ 4 Verkehrsbehinderungen und –gefährdungen

(1) Über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen. Hecken und Bäume im Bereich von Straßeneinmündungen dürfen eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten.

(2) Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die für Personen oder Sachen im öffentlichen Verkehrsbereich eine Gefahr bilden, sind unverzüglich zu entfernen.

§ 5 Hausnummern

(1) Jeder Eigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte eines Grundstückes ist gem. § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches

(BauGB) in der Fassung vom 23.07.2002 verpflichtet, die von der Samtgemeinde Nienstädt für sein Grundstück zugewiesenen Hausnummern anzubringen. Er hat diese auf eigene Kosten zu beschaffen und im Bedarfsfall zu erneuern.

(2) Die Hausnummer wird grundsätzlich in arabischen Ziffern (Höhe mindestens 10 cm) und wenn sie eine zusätzliche alphabetische Kennzeichnung erhält, in lateinischen kleinen Druckbuchstaben dargestellt.

Die Hausnummernschilder müssen so beschaffen sein und unterhalten werden, dass sie einwandfrei zu erkennen sind; insbesondere müssen sie sich von dem Untergrund abheben.

Hausnummernschilder sind neben dem Hauseingang, von der Straße aus deutlich sichtbar, in einer Höhe von 2 m bis 2,50 m anzubringen. Bei mehreren Eingängen ist jeder Eingang mit der Hausnummer zu versehen.

Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straße, so ist die Hausnummer an der dem Eingang nächstgelegenen Hausecke zur Straßenseite hin anzubringen. Bei Hauseingängen, die mehr als 15 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt sind, ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.

Wird ein Grundstück durch einen Stichweg erschlossen, der keine amtliche Bezeichnung führt, sind am Beginn dieses Weges Hinweisschilder auf die Hausnummer anzubringen.

§ 6 Kinderspiel- und Bolzplätze

Zum Schutze von Kindern und Jugendlichen ist es auf Kinderspiel- und Bolzplätzen, Park- und Grünanlagen sowie Schulhöfen, soweit sie zum Spielen freigegeben sind, verboten

1. gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen;
2. Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, einzugraben oder zurückzulassen;
3. mit motorbetriebenen Fahrzeugen aller Art zu fahren. Hier-von ausgenommen sind Krankenfahrstühle.

§ 7 Wahrung der Sonn- und Feiertags-, Mittags- und Nachtruhe

(1) Soweit § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) keine Anwendung findet, sind folgende Ruhezeiten zur Vermeidung von Belästigungen nicht nur unerheblicher Art und von Beeinträchtigungen der Gesundheit und Erholung zu beachten:

1. Sonntagsruhe (Sonn- und Feiertags);
2. Nachtruhe (Montag bis Samstag) von 20.00 h bis 24.00 h und von 0.00 h bis 7.00 h.

(2) Während der Ruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, welche die Ruhe und Erholung von Menschen stören oder diese in ihrer Gesundheit beeinträchtigen (siehe auch Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 BGBl. I S. 3478).

(3) Das Verbot nach Absätzen 1 und 2 gilt nicht

1. für Arbeiten, die im öffentlichen Interesse durchgeführt werden müssen;
2. für Arbeiten landwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe.

§ 8 Tierhaltung

(1) Tiere müssen so gehalten werden, dass Dritte nicht gefährdet werden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass Tiere nicht durch Bellen, Heulen oder ähnlich lauten Geräuschen Dritte erheblich in ihrer Ruhe stören.

(2) Tierhalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung Beauftragte sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier,

1. unbeaufsichtigt auf öffentlichen Anlagen oder Straßen, i. S. v. § 1 herumläuft;

2. öffentliche Straßen oder öffentliche Anlagen verunreinigt oder beschädigt. Bei der Verunreinigung mit Kot ist der Halter oder die mit der Führung und Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Grundstückseigentümers vor.

(3) In Fußgängerzonen, öffentlichen Anlagen und Straßen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätzen und Bolzplätzen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.

§ 9 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Samtgemeinde Nienstädt. Sie können unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 1 auf eine in § 2 genannte Weise verunreinigt oder unbefugt Aushänge o.ä. anbringt;

2. entgegen des Verbots des § 3 Abfälle außerhalb der vorgesehenen Abfallbehältnisse entsorgt;

3. entgegen des Gebots des § 4 Äste und Zweige nicht in dem vorgeschriebenen Maß beseitigt oder die an Straßeneinmündungen zulässige Heckenhöhe überschreitet; des weiteren, wer es unterlässt, Eiszapfen und Schneeüberhänge nach Maßgabe des § 4 zu entfernen;

4. der in § 5 festgeschriebenen Verpflichtung zur Anbringung von Hausnummern nicht oder nicht ordnungsgemäß im Sinne des § 5 Abs. 2 und 3 nachkommt;

5. auf den von § 6 umfassten Anlagen mit motorbetriebenen Fahrzeugen fährt oder die in § 6 aufgezählten Gegenstände und Stoffe mitbringt bzw. entsorgt;

6. gegen das in § 7 enthaltene Ruhegebot verstößt;

7. Tiere in einer Weise hält, dass Dritte gem. § 8 Abs. 1, 2 Nr. 1 gefährdet oder erheblich gestört werden oder gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 Tiere unbeaufsichtigt auf öffentliche Anlagen oder Straßen i. S. d. § 1 laufen lässt;

8. der Pflicht aus § 8 Abs. 2 Nr. 2 zur Säuberung bei Verunreinigung öffentlicher Straßen und Anlagen durch Hundekot nicht nachkommt;

9. gegen das Anleingebot des § 8 Abs. 3 das Verbot des Mitnehmens von Hunden auf Kinderspiel- und Bolzplätzen gem. § 8 Abs. 3 S. 2 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbusse bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft und am 31.03.2028 außer Kraft.

31691 Helpsen, den 19. März 2008

Harmening
Samtgemeindebürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nienstädt außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 07. Dezember 1995

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutzgesetz – NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 19. März 2008 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 – Allgemeines

Für den Absatz 2 durch Ziffer 6 wie folgt ergänzt:

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

6. Leistungen bei Einsätzen, die aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schaden erforderlich sind.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

31691 Helpsen, den 19. März 2008

Harmening
Samtgemeindebürgermeister

I Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hesse auf seiner Sitzung am 03. März 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.441.100,-- €
in der Ausgabe auf	1.441.100,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	441.400,-- €
in der Ausgabe auf	441.400,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 295 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 305 v.H.

2. Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgabe gemäß § 89 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31693 Hesse, den 04. März 2008

Vehling
Bürgermeister

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 17.03.2008 Az 20 14 10/52 mitgeteilt, dass er von der Haushaltssatzung 2008 Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Hesse, Dorfstraße 25, 31693 Hesse sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31693 Hesse, den 26. März 2008

Vehling
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Gemeinde Hesse, Landkreis Schaumburg
Bebauungsplan Nr. 13 „Vor den Secheln“; 2. vereinfachte Änderung**

Der Rat der Gemeinde Hesse hat auf seiner Sitzung am 07. April 2008 den Bebauungsplan Nr. 13 „Vor den Secheln“, 2. vereinfachte Änderung, als Satzung beschlossen.

Der Planbereich liegt in der Gemeinde Hesse, Ortsteil Levensen, Flur 3 und ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. **(Karte ist im Anschluss an Seite 36 als Anlage 5 beigefügt)**

Der Bebauungsplan nebst Begründung liegt in der Gemeindeverwaltung in Hesse, Dorfstraße 25 sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Ortsteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 8 öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder

Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Gemeinde Hesse bzw. der Samtgemeinde Nienstädt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Inkrafttreten schriftlich gegenüber der Gemeinde Hesse bzw. der Samtgemeinde Nienstädt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31693 Hesse, den 10. April 2008

Der Bürgermeister
Vehling

**I
Haushaltssatzung der Gemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 17. März 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 3.471.000,-- €
in der Ausgabe auf 3.471.000,-- €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 743.100,-- €
in der Ausgabe auf 743.100,-- €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,-- € festgesetzt.

§ 5 Hebesätze für die Gemeindesteuern

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

- a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 295 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 305 v.H.

2. Gewerbesteuer 310 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 89 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bei jeder einzelnen Haushaltsstelle bis zur Höhe von 2.000,- € als unerheblich.

31688 Nienstädt, den 17. März 2008

Widdel
Bürgermeister

Harmening
Gemeindedirektor

II

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 04.04.2008 Az 20 14 10/53 mitgeteilt, dass er von der Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Nienstädt Kenntnis genommen hat.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird somit öffentlich bekannt gegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Nienstädt, Sülbeker Straße 13, 31688 Nienstädt sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Bahnhofstraße 7 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:
31688 Nienstädt, den 09. April 2008

Harmening
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Messenkamp für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Messenkamp in der Sitzung am 18.3.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden der Verwaltungshaushalt und der Vermögenshaushalt und damit der Gesamtbetrag des Haushalts wie folgt geändert:

	erhöht um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro
a) im Verwaltungshaushalt			
die Einnahmen	0	406.500	406.500
die Ausgaben	0	406.500	406.500
b) im Vermögenshaushalt			
die Einnahmen	180.000	39.100	219.100
die Ausgaben	180.000	39.100	219.100

§ 2

Die §§ 2 bis 6 der Haushaltssatzung werden gegenüber den bisherigen Festsetzungen nicht geändert.

Messenkamp, den 18.3.2008

Der Bürgermeister
Witte

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung 2008 der Gemeinde Messenkamp wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 87 Abs. 1 und § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in öffentlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 15. April 2008

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Heilmann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Sachsenhagen in der Sitzung am 13. Dezember 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 4.684.600,00 Euro,
in der Ausgabe auf 4.684.600,00 Euro,

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 977.000,00 Euro,
in der Ausgabe auf 977.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Steuerkraftmesszahlen für das Haushaltsjahr 2008 auf 40 v.H. festgesetzt.

§ 6

Die Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die der Samtgemeindebürgermeister gem. § 89 Abs. 1 NGO genehmigen darf, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Sachsenhagen, den 13. Dezember 2007

Adam
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

31556 Wölpinghausen, den 19. Februar 2008

Wedemeier
Gemeindedirektor

Schwidlinski
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Gemeindebüro in Wölpinghausen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wölpinghausen, den 25. März 2008

Gemeinde Wölpinghausen

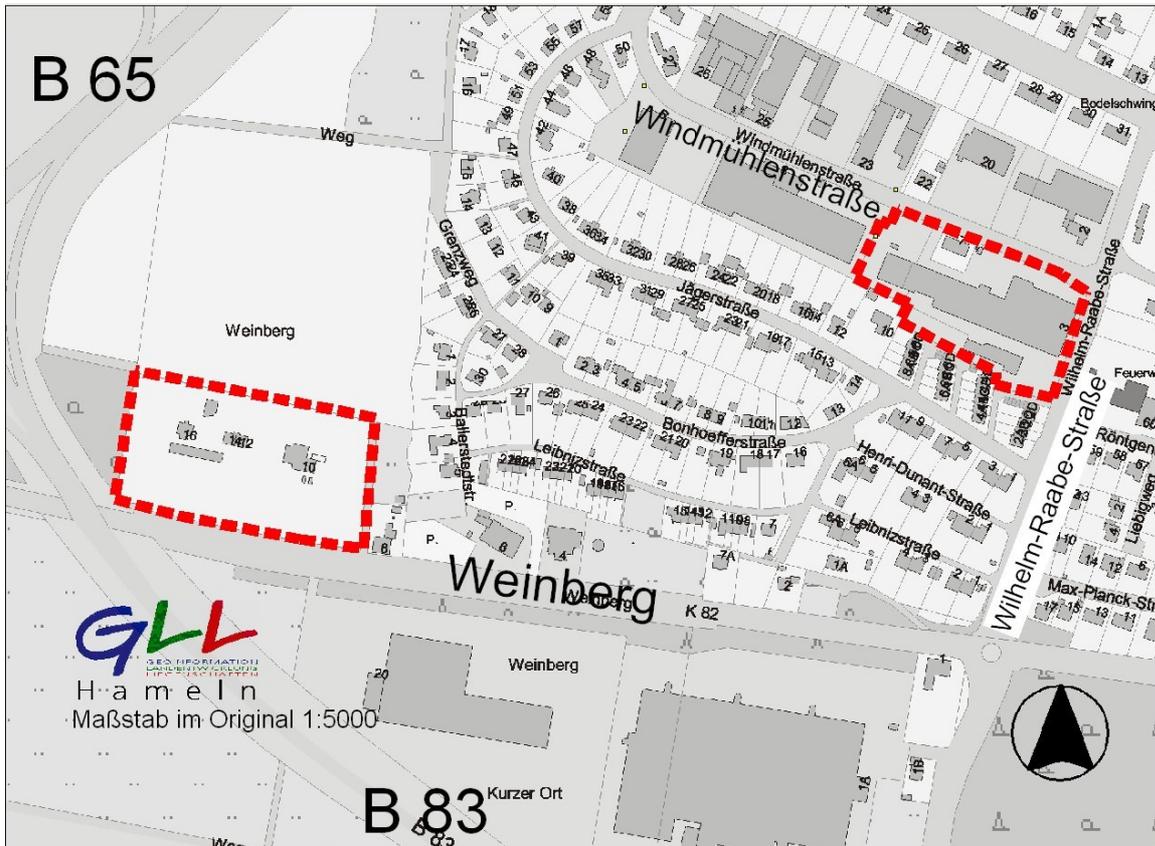
Der Gemeindedirektor
Wedemeier

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts**

D Sonstige Mitteilungen

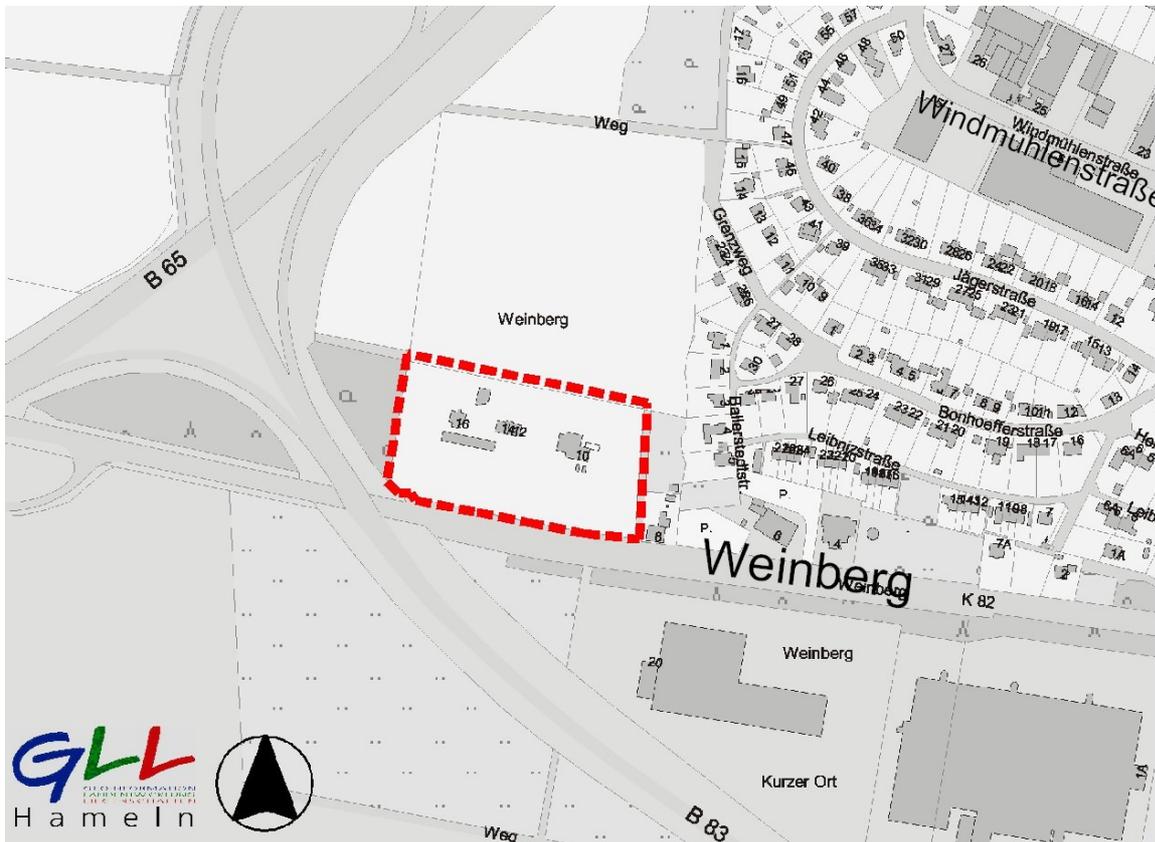
Anlage 1:

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg; 37. Änderung des Flächennutzungsplans; Bebauungsplan Nr. 232 „Am Weinberg“
(Amtsblatt Seite 24)



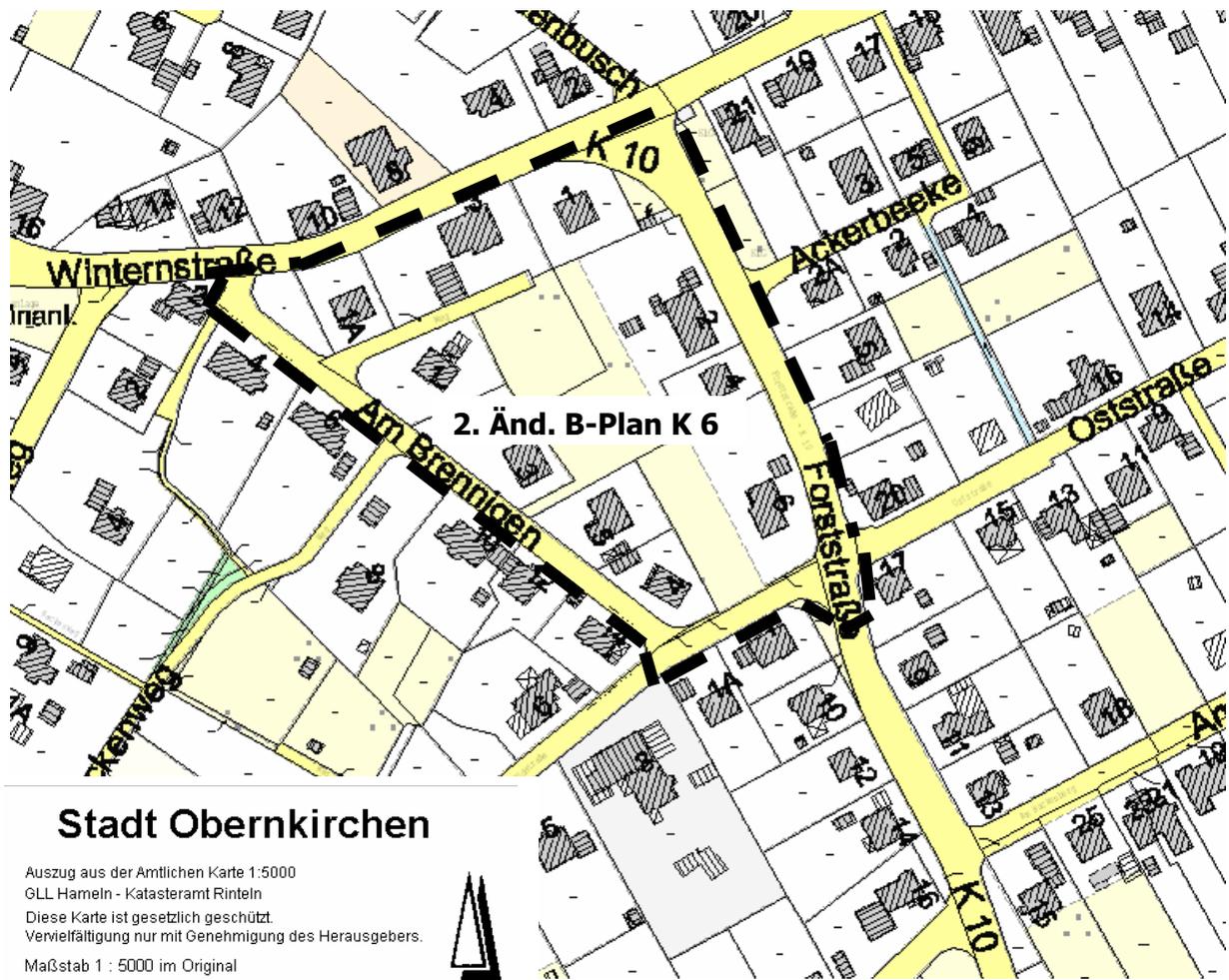
Anlage 2:

Bekanntmachung der Stadt Bückeburg; 37. Änderung des Flächennutzungsplans; Bebauungsplan Nr. 232 „Am Weinberg“
(Amtsblatt Seite 24)



Anlage 3:

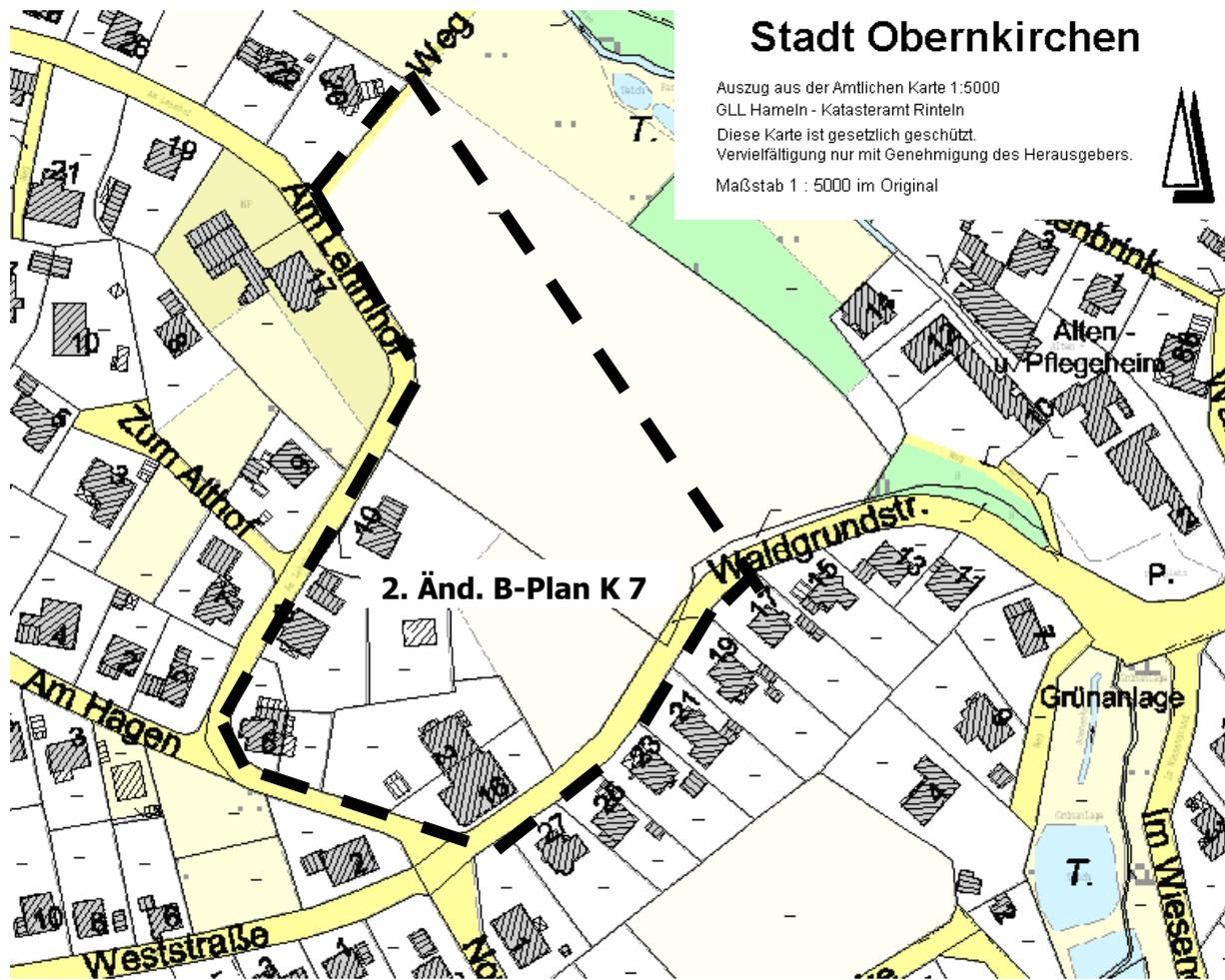
Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; 2. Änderung des B-Plans K6 „Am Brennigen“, Rechtskraft
(Amtsblatt Seite 25)



(weiter mit Anlage 4)

Anlage 4:

Bekanntmachung der Stadt Obernkirchen; 2. Änderung des B-Plans K7 „Waldgrundstraße“, Rechtskraft
(Amtsblatt Seite 25)



(weiter mit Anlage 5)

Anlage 5:

Bekanntmachung der Gemeinde Hesse, Landkreis Schaumburg; Bebauungsplan Nr. 13 „Vor den Secheln“; 2. vereinfachte Änderung
(Amtsblatt Seite 33)



Geltungsbereich Bebauungsplan
Gemeinde Hesse Nr. 13 „Vor den
Secheln“, 2. vereinfachte Änderung